

Förderverein Burg Neurandsberg e.V.
Thomas Piller
Maulendorf 3
94371 Rattenberg

Referat G 4
Sachgebiet G 44 - Förderwesen
Christina Schmidt

Hofgraben 4
80539 München

Tel. 089/2114-205
Fax 089/2114-405
<mailto:Christina.Schmidt@blfd.bayern.de>

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum

G 44 - E 2 78 178/S

03.05.2016

**Vollzug des Denkmalschutzgesetzes;
Inanspruchnahme des Entschädigungsfonds für die Instandsetzung der Burgruine Neu-
randsberg, Gemeinde Rattenberg, Landkreis Straubing-Bogen, Bezirk Niederbayern**

hier: Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn

Anlage: ANBest-P (Stand 1. Juni 2015)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist damit einverstanden, dass mit der geplanten Maßnahme schon jetzt begonnen wird, obwohl das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst über einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Entschädigungsfonds noch nicht entschieden hat.

Diese Zustimmung greift der Entscheidung über die Inanspruchnahme des Entschädigungsfonds nicht vor. Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung der Maßnahme besteht nicht; er erwächst auch nicht aus der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns. Vielmehr trägt der Bauherr (Maßnahmeträger) in vollem Umfang das Risiko, ob, wann und in welcher Höhe dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Entschädigungsfonds entsprochen werden kann.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege weist höchstvorsorglich darauf hin, dass sich die

Förderung aus dem Entschädigungsfonds nach dem Ergebnis der so genannten Zumutbarkeitsprüfung (Überprüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Denkmaleigentümerin sowie des Maßnahmeträgers) richtet. Es ist grundsätzlich möglich, dass die bewilligten Zuwendungen teilweise oder vollständig in Form eines zinslosen oder zinsgünstigen Darlehens bewilligt werden.

Es wird empfohlen, von dieser Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn nur Gebrauch zu machen, wenn die Maßnahme voll vorfinanziert werden kann.

Im Falle des vorzeitigen Baubeginns sind die Untere Denkmalschutzbehörde und das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege über Beginn und Fortschritt des Vorhabens regelmäßig zu informieren. Fachliche Hinweise und Auflagen der Fachreferenten des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege sind zu beachten; insbesondere die Auftragsvergabe hat im Einvernehmen mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu erfolgen.

Mit Baubeginn ist eine ausreichende Brandversicherung entsprechend dem Baufortschritt zu gewährleisten.

Die ANBest-P (siehe Anlage) ist zu beachten. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass nach Nummern 3.1 und 3.2 ANBest-P die VOB/A und VOL/A zu beachten sind.

Dieser Bescheid ersetzt nicht eine etwa erforderliche Baugenehmigung oder Erlaubnis nach dem Denkmalschutzgesetz (wie auch andere Verpflichtungen, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ableiten, nicht beeinflusst werden, z.B. die Verpflichtung zur Anmeldung von freiwilligen Arbeitsleistungen Dritter bei der gesetzlichen Unfallversicherung, deren Nichtbeachtung sich u. U. nachteilig auf die Förderung auswirken kann).

Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, das Landrats Straubing-Bogen sowie die Gemeinde Rattenberg erhalten je einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen


(Schmidt)
Verwaltungsangestellte